



Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen

Änderung vom 1. November 2019

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 1. Dezember 2015¹ über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen wird wie folgt geändert:

Art. 5a Meldungen von epidemiologischen Befunden

¹ Die zu meldenden epidemiologischen Befunde sind in Anhang 5 aufgeführt.

² Meldepflichtige Personen müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 Folgendes zu ihrer Person übermitteln:

- a. Vorname und Name;
- b. Telefon- und Faxnummer;
- c. Adresse und E-Mail-Adresse.

³ Meldepflichtige Institutionen müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 Folgendes übermitteln:

- a. Bezeichnung der Institution, gegebenenfalls der Abteilung und der Funktion der meldenden Person;
- b. Vorname und Name der zuständigen Ansprechperson für Auskünfte (Art. 12 Abs. 2 EpV);
- c. Telefon- und Faxnummer;
- d. Adresse und E-Mail-Adresse.

¹ SR 818.101.126

Art. 8 Meldekriterien

Die erregerspezifischen Kriterien für die Meldungen von klinischen Befunden, die Ergänzungsmeldungen von klinischen Befunden, die Meldungen von laboranalytischen Befunden und die Meldung von epidemiologischen Befunden sind in den Anhängen 1–3 sowie 5 festgehalten.

Art. 9 Abs. 1

¹ Eine Beobachtung muss gemeldet werden, sobald die erregerspezifischen Meldekriterien nach Anhang 1, 2, 3 oder 5 erfüllt sind.

Art. 10 Meldefristen

¹ Eine Beobachtung ist innerhalb der erregerspezifischen Frist nach Anhang 1, 2, 3 oder 5 zu melden. Meldefristen mit Stundenangaben gelten auch ausserhalb der Werktage.

² Muss die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt eine Meldung an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) weiterleiten, so gelten die folgenden Fristen:

- a. für Meldungen zu klinischen Befunden: die erregerspezifischen Fristen nach Anhang 1;
- b. für Ergänzungsmeldungen zu klinischen Befunden: eine Woche;
- c. für Meldungen zu epidemiologischen Befunden: die spezifischen Fristen in Bezug auf die Beobachtung nach Anhang 5.

Art. 13a Meldewege für epidemiologische Befunde

¹ Epidemiologische Befunde müssen der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt des Kantons gemeldet werden, in dem sich die Ärztin oder der Arzt, das Spital oder die öffentliche und private Institution des Gesundheitswesens befindet, welche die Beobachtung gemacht hat.

² Elektronische Meldungen müssen ausschliesslich an das BAG gerichtet werden; dieses leitet sie unverzüglich an die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte weiter.

II

¹ Die Anhänge 1 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

² Diese Verordnung erhält neu Anhang 5 gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

1. November 2019

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 1)

Meldungen von klinischen Befunden

Ziff. 5, 6, 12, 22 und 32

Beobachtung	Meldekriterien	Meldefrist, spezifisches Meldemittel	Angaben zur meldepflichtigen Beobachtung	Angaben zur betroffenen Person	Meldung zusätzlich direkt an das BAG	Bemerkungen
5 Botulismus	Klinischer Verdacht <i>und</i> Verabreichung des Antitoxins	2 Stunden, telefonisch	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnose und Manifestation – veranlasste Labordiagnostik – Exposition – Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer; gegebenenfalls Aufenthaltsort – Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit – berufliche Tätigkeit 	Ja	<p>Nicht melden: Wund- und Säuglingsbotulismus.</p> <p>Proben sind an eines der vom BAG empfohlenen Laboratorien im Ausland zu senden.</p>
6 Carba-penemase bildende <i>Enterobacteriaceae</i>	Positiver laboranalytischer Befund*	1 Woche	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnose und Manifestation – veranlasste Labordiagnostik – Verlauf – Exposition – Zugehörigkeit zu einer Personengruppe mit erhöhtem Infektionsrisiko – Risikoverhalten oder Risikofaktoren – Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Initialen des Vor- und Nachnamens, Wohnort – Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit – berufliche Tätigkeit 	Nein	<p>* Nicht melden: positive Befunde derselben Spezies bei derselben Patientin bzw. bei demselben Patienten nach erfolgter Erstmeldung (Verlaufskontrollen)</p>

Beobachtung	Meldekriterien	Meldefrist, spezifisches Meldemittel	Angaben zur meldepflichtigen Beobachtung	Angaben zur betroffenen Person	Meldung zusätzlich direkt an das BAG	Bemerkungen
12 Ebola-Fieber	Klinischer Verdacht <i>und</i> Rücksprache mit Fachärztin oder Facharzt für Infektiologie <i>und</i> Veranlassung einer erregerspezifischen Labor-diagnostik*	2 Stunden, telefonisch	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnose und Manifestation – veranlasste Labordiagnostik – Exposition – Impfstatus – Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer; gegebenenfalls Aufenthaltsort – Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit 	Ja	<p>Proben sind an das vom BAG bezeichnete Referenzzentrum zu senden.</p> <p>Die Anweisungen des Referenzzentrums betreffend Verpackungs- und Versandbestimmungen sind einzuhalten</p> <p>* oder bei fehlender, unspezifischer Klinik bzw. einem Zufallsbefund: spätestens bei Vorliegen des positiven laboranalytischen Befundes</p>
22 HIV-Infektion	Bestätigter positiver laboranalytischer Befund*	1 Woche	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnose und Manifestation – veranlasste Labordiagnostik – Verlauf – Exposition – Zugehörigkeit zu einer Personengruppe mit erhöhtem Infektionsrisiko – Risikoverhalten oder Risikofaktoren – Massnahmen – laboranalytischer Befund* 	<ul style="list-style-type: none"> – Vornamenscode, Wohnort – Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit 	Nein	<p>* gemäss Vorgaben des HIV-Testkonzepts des BAG (Laborbefund mit Viruslast und Resistenz), dazu Anzahl CD4-T-Zellen</p>

Beobachtung	Meldekriterien	Meldefrist, spezifisches Meldemittel	Angaben zur meldepflichtigen Beobachtung	Angaben zur betroffenen Person	Meldung zusätzlich direkt an das BAG	Bemerkungen
32 MERS-Coronavirus	Klinischer Verdacht* <i>und</i> Veranlassung einer erregerspezifischen Labordiagnostik <i>und</i> Epidemiologischer Zusammenhang**	24 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnose und Manifestation – veranlasste Labordiagnostik – Exposition – Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer; gegebenenfalls Aufenthaltsort – Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit – berufliche Tätigkeit 	Nein	<p>Proben sind an das vom BAG bezeichnete Referenzzentrum zu senden.</p> <p>* oder bei fehlender, unspezifischer Klinik bzw. einem Zufallsbefund: spätestens bei Vorliegen des positiven laboranalytischen Befundes.</p> <p>** Kriterien werden in Abhängigkeit der Epidemie definiert.</p>

Anhang 3
(Art. 4 Abs. 1)

Meldungen von laboranalytischen Befunden

Ziff. 9 und 31

Beobachtung	Meldekriterien	Meldefrist	Angaben zum laboranalytischen Befund	Angaben zur betroffenen Person	Weiterleitung von Proben	Bemerkungen
9 <i>Clostridium botulinum</i>	Positiver Befund*	2 Stunden, telefonisch	– Resultat mit Interpretation – Untersuchung: Material, Methode	– Vorname, Name und Adresse; gegebenenfalls Aufenthaltsort – Geburtsdatum, Geschlecht	Proben sind an eines der vom BAG empfohlenen Laboratorien im Ausland weiterzuleiten.	* Nicht melden: Wund- und Säuglingsbotulismus
	Negativer Befund*	2 Stunden, telefonisch	– Resultat mit Interpretation – Untersuchung: Material, Methode	– Vorname, Name und Adresse; gegebenenfalls Aufenthaltsort – Geburtsdatum, Geschlecht		
31 MERS-Coronavirus	Positiver Befund	2 Stunden, telefonisch	– Resultat mit Interpretation – Untersuchung: Material, Methode	– Vorname, Name und Adresse; gegebenenfalls Aufenthaltsort – Geburtsdatum, Geschlecht	Proben sind an das vom BAG bezeichnete Referenzzentrum weiterzuleiten.	
	Negativer Befund	2 Stunden, telefonisch	– Resultat mit Interpretation – Untersuchung: Material, Methode	– Vorname, Name und Adresse; gegebenenfalls Aufenthaltsort – Geburtsdatum, Geschlecht	Proben sind an das vom BAG bezeichnete Referenzzentrum weiterzuleiten.	

Anhang 5
(Art. 5a Abs. 1)

Meldungen von epidemiologischen Befunden

Liste der Beobachtungen, die Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere öffentliche und private Institutionen des Gesundheitswesens den zuständigen Kantonsärztinnen und Kantonsärzten melden müssen.

Beobachtung	Meldekriterien	Meldefrist	Angaben zur meldepflichtigen Beobachtung	Meldung zusätzlich direkt an das BAG	Bemerkungen
1 Ausbruch von Vancomycin-resistenten Enterokokken (VRE) in Spitälern	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 3 Patientinnen und Patienten mit – positiven laboranalytischen Befunden für VRE <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – einem epidemiologischen Zusammenhang 	24 Stunden*	<ul style="list-style-type: none"> – Epidemiologische Merkmale: <ul style="list-style-type: none"> – Beginn des Ausbruchs – Typisierung des Erregers – Exposition – Anzahl der betroffenen Patientinnen und Patienten – getroffene Massnahmen – Name und Adresse der betroffenen Einrichtung 	Nein	<p>Auf Anfrage der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes ist über die Entwicklung der epidemiologischen Situation im Spital zu informieren. Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Anzahl der betroffenen Patientinnen und Patienten – die getroffenen Massnahmen – das Ende des Ausbruchs <p>* nach Vorliegen des Befundes der dritten Patientin oder des dritten Patienten</p>